

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Köln
für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern,
Flüchtlingen und Zuwanderern
vom 8. Februar 1994**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 1.2.1994 aufgrund der §§ 4 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (SGV NW 2023) und des § 6 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. 3.1972 (SGV NW 24) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der durch die Stadt Köln errichteten und unterhaltenen Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Übergangsheime ergeben sich aus § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Köln zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren für die Übergangsheime sind die Wohnflächen der in Anspruch genommenen Räume sowie die Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Die Wohnfläche wird nach den §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10. 1990 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2178) berechnet.

Anrechenbare Wohnfläche im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die anrechenbare Fläche der Wohneinheiten zuzüglich der anteiligen anrechenbaren Gemeinschaftsfläche; die Ermittlung der anteiligen anrechenbaren Gemeinschaftsfläche erfolgt, indem die Summe aller in einem Wohnheim befindlichen anrechenbaren Gemeinschaftsflächen durch die Summe der anrechenbaren Wohnflächen aller Unterkünfte dieses Wohnheims dividiert und mit der anrechenbaren Fläche der jeweiligen Unterkunft multipliziert wird.

(3) Die Benutzungsgebühren betragen je Monat und je qm anrechenbare Wohnfläche 4,86 € für die Übergangsheime:

1. Augsburger Str. 1, 4, 51103 Köln
2. Buchheimer Weg 29, 51107 Köln
3. Vorgebirgstr. 22, 50677 Köln.

Die Benutzungsgebühren betragen je Monat und je qm² anrechenbare Wohnfläche 5,88 € für die Übergangsheime:

1. Ohmstr. 45, 47, 49, 51145 Köln
2. Ostheimer Str. 137, 51107 Köln
3. Ricarda-Huch-Str. 33, 51061 Köln
4. Adamsstr. 40, 51063 Köln
5. Am Flachsroster Weg 33-35, 51061 Köln
6. Am Höfchen 16, 50997 Köln
7. Amsterdamer Str. 64, 50735 Köln
8. Berrenrather Str. 186-190, 50937 Köln
9. Causemannstr. 29-31, 50769 Köln
10. Charlottenstr. 32-34/Luisenweg 1, 51149 Köln
11. Grafenmühlenweg 163/163 a, 51069 Köln
12. Kuckucksweg 8-10, 50997 Köln
13. Moses-Heß-Str. 60, 51061 Köln
14. Moldastr. 19-23/Weserplatz 17, 50765 Köln
15. Münstereifeler Str. 57, 50937 Köln
16. Ostmerheimer Str. 210, 51109 Köln
17. Poller Damm 75-77, 51105 Köln
18. Potsdamer Str. 1 a, 1 b, 50859 Köln
19. Rothenburger Str. 2, 51103 Köln
20. Salmstr. 70-72, 51105 Köln
21. Sandweg 74, 50827 Köln
22. Schönrather Str. 7, 51063 Köln
23. Steubenstr. 17, 21, 23, 50827 Köln
24. Theodor-Heuss-Str. 9 a, 9 b, 51149 Köln
25. Tiefentalstr. 68-70, 51063 Köln.

(4) Für die anfallenden Heizkosten wird eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 1,33 € je qm² anrechenbare Wohnfläche für folgende Übergangsheime erhoben:

1. Ostheimer Str. 137, 51107 Köln
2. Ricarda-Huch-Str. 33, 51061 Köln.

Für die anfallenden Heizkosten wird eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 1,02 €/je qm² anrechenbare Wohnfläche für folgende Übergangswohnheime erhoben:

1. Adamsstr. 40, 51063 Köln
2. Am Höfchen 16, 50997 Köln
3. Amsterdamer Str. 64, 50735 Köln
4. Berrenrather Str. 186-190, 50937 Köln
5. Causemannstr. 29-31, 50769 Köln
6. Charlottenstr. 32-34/Luisenweg 1, 51149 Köln
7. Grafenmühlenweg 163/163 a, 51069 Köln
8. Kuckucksweg 8-10, 50997 Köln
9. Moses-Heß-Str. 60, 51061 Köln
10. Moldastr. 19-23/Weserplatz 17, 50765 Köln
11. Münstereifeler Str. 57, 50937 Köln
12. Ostmerheimer Str. 210, 51109 Köln
13. Polier Damm 75-77, 51105 Köln
14. Potsdamer Str. 1 a, 1 b, 50859 Köln
15. Rothenburger Str. 2, 51103 Köln
16. Saimstr. 70-72, 51105 Köln
17. Sandweg 74, 50827 Köln
18. Schönrather Str. 7, 51063 Köln
19. Steubenstr. 17, 21, 23, 50827 Köln
20. Theodor-Heuss-Str. 9 a, 9 b, 51149 Köln
21. Tiefentalstr. 68-70, 51063 Köln.

(5) Von den Bewohnern der Obergangsheime wird pro Person und Monat für den sonstigen Energie- und Wasserverbrauch eine Kostenpauschale als Zusatzgebühr erhoben, und zwar für die Übergangsheime Augsburgener Str. 1 und 4, Buchheimer Weg 29, Ohmstr. 45, 47, 49 und Vorgebirgstraße 22, 13,29 €, für die Häuser Ostheimer Str. 137 und Ricarda-Huch-Str. 33, 9,71 €, und für alle übrigen der in Absatz 3 genannten Übergangsheime 20,45 €

(6) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €. Bei der Gebührenrechnung sich ergebende Centbeträge werden auf volle 0,05 € nach unten abgerundet.

§ 3

(1) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, werden für jeden Kalendarstag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr und der Kostenpauschale berechnet.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner solange berechnet, bis der in Anspruch genommene Raum ordnungsgemäß geräumt wurde.



§ 4

Gebührensschuldner ist, wer den Raum im Übergangsheim in Anspruch nimmt.

§ 5

(1) Die Benutzungsgebühren und die Kostenpauschale als Zusatzgebühr für Energie- und Wasserverbrauch sind monatlich im voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats unter Angabe des Übergangsheimes und des Raumes an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtparkasse Köln einzuzahlen.

(2) Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Köln für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 23.12.1975 (ABl. Stadt Köln 1976 S. 2) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Köln, den 8. 2. 1994

Bürger
Oberbürgermeister

ABl. StK. 1994 S. 53; 1996 S. 58; 1997 S. 250